

## **Informationen zur Mitwirkungspolitik gemäß Aktiengesetz (AktG)**

Die F & P Vermögensmanagement GmbH ist gem. § 134 b Aktiengesetz (AktG) verpflichtet, Angaben zur Mitwirkungspolitik ausführlich darzulegen.

Die F & P Vermögensmanagement GmbH überwacht wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes durch die konsequente Verfolgung der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie ad-hoc-Meldungen. Allerdings nimmt das Institut grundsätzlich keine Aktionärsrechte für Kunden im Sinne einer aktiven Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen wahr. Es werden vom Institut keine Hauptversammlungen besucht und auch keine Stimmrechte für Kunden ausgeübt. Mitteilungen von Aktiengesellschaften werden im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen. Diese werden weder mit der jeweiligen Gesellschaft noch mit anderen Aktionären der jeweiligen Gesellschaft kommuniziert.

### **Kernpunkte der Mitwirkungspolitik**

1. Die F & P Vermögensmanagement GmbH übt keine Aktionärsrechte im Sinne des Aktiengesetzes aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht des Kunden auf einen Gewinnanteil sowie eventuell auf den Erhalt von Bezugsrechten wird im Rahmen der bestehenden Vertragsverbindung zum jeweiligen Kunden wahrgenommen.
2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie ad-hoc-Meldungen.
3. Ein Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessensträgern der Gesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes findet nicht statt.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne des Aktiengesetzes findet nicht statt.
5. Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne des Aktiengesetzes werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Das weitere Vorgehen wird mit den Betroffenen abgeklärt.
6. Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne des Aktiengesetzes unterbleibt, da keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt.
7. Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne des Aktiengesetzes unterbleibt da keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.

München, den 01.01.2025